

Sicherungsbeschreibung zur Hausratversicherung und ergänzende Angaben zum versicherten Risiko / HV2-Bogen

Nun bitten wir Sie, **alle vorhandenen** Sicherungen in der folgenden Übersicht zu notieren. Nachfolgend finden Sie auch einige Abbildungen von aufgeführten Einbruchsicherungen. Sollten Ihre mechanischen Sicherungselemente den Skizzen entsprechen, so vermerken Sie bitte in der Aufstellung nur die entsprechende Nummer, andernfalls geben Sie bitte eine kurze Beschreibung ab. Bereits an dieser Stelle bedanken wir uns für Ihre Bemühungen.

Versicherungsnehmer Versicherungsnummer

Versicherungsgrundstück

Gewünschte Versicherungssumme in Euro

Angaben über Risikoverhältnisse

Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus Die Wohnung liegt in der Etage im Erdgeschoss

Lage des Gebäudes

innerhalb außerhalb eines geschlossenen Wohngebietes Nächste Wohnhaus ist m entfernt

Der Hausrat befindet sich

- In einem **ständig bewohnten** Gebäude bzw. einer **ständig bewohnten** Wohnung
- in einem Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, Weinberghaus oder sonstigem von Dritten **nicht** ständig bewohnten Gebäude (Klausel 721320 und 731020)
- In einer **nicht** ständig bewohnten Wohnung innerhalb eines von Dritten ständig bewohnten Gebäudes (Zweit-/Ferienwohnung) (Klausel 721320 Ziffer 2 + 731020)

Schutz der Türen

Bitte ankreuzen	Glaseinsatz		Vorhandene Sicherungen gem. Abb.		Andere Sicherungen
	ja	nein	ja, Nr.	nein	
Wohnungsabschlusstür im MFH					
Haustür im EFH					
Nebentüren					
Fenstertüren zu Balkon, Terrasse, Veranda					
Kelleraußentür					
Verbindungstür zur Garage					
Feuerschutztür					

Schutz der Fenster

Fenster im Erdgeschoss und solche, die ohne Hilfsmittel von außen, z.B. über Anbauten, Balkone, erreichbar sind.

Glasart: Einfachverglasung Isolierverglasung einbruchhemmende Verglasung Sicherheitsklasse:

Vorhandene Sicherungen gemäß Abbildung Nr. Andere Sicherungen

Schutz der Lichtkuppeln

Einbruchhemmende Verglasung Sicherheitsklasse: Innengitter Sicherungen gegen Abschrauben

Schutz der Kellerfenster

Glasart: Einfachverglasung Isolierverglasung einbruchhemmende Verglasung Sicherheitsklasse:

Vorhandene Sicherungen gemäß Abbildung Nr. Andere Sicherungen

HÄGER Versicherungsverein a. G.

Safe / Tresor

Nicht vorhanden Vorhanden
 Hersteller:
 Typ:
 Sicherheitsklasse:

Mehrwandiger Stahlschrank (Eigengewicht über 200 kg)

Eingemauerter Stahlschrank mit mehrwandiger Tür

Einbruchmeldeanlage (EMA)

Eine Einbruchmeldeanlage ist nicht vorhanden
 Eine Einbruchmeldeanlage ist vorhanden
 Jahr der Installation:

Hersteller:
 Systembezeichnung:

Errichterfirma (Name und Anschrift):

Die EMA ist von der Firma VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt
 Nein Ja
 Anforderungsklasse A B C

Attest bitte beifügen

Installationstest anbei wird nachgereicht
 Es besteht ein Wartungsvertrag Ja Nein

Die Alarmierung erfolgt optisch akustisch

Zusätzlich erfolgt ein stiller Alarm über ein Übertragungsgerät für Gefahrenmeldungen auf ein von der VdS anerkanntes Wachunternehmen.

Es erfolgt zusätzlich eine Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage der Polizei oder eines von der VdS anerkannten Wachunternehmens über posteigene, sabotageüberwachte Stromwege (Stand-Mietleitung).

Aufgrund örtlicher Gefahrenmerkmale oder einzelner Vertragskonstellationen kann es erforderlich sein, dass weitgehendere Sicherungsmaßnahmen vereinbart werden müssen. Allerdings kann es möglich sein, dass sich bestimmte beschriebene Einbruchdiebstahl-Sicherungen bei Ihnen aus technischen Gründen nicht montieren lassen. In beiden Fällen ist eine Abstimmung erforderlich.

Ermittlung Ihrer Wertsachen

Welche der nachgenannten Wertsachen sind vorhanden und wie werden sie aufbewahrt?

	A) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge	B) Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere	C) Schmuck, Edelsteine, Perlen, Münzen, Briefmarken, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin	D) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht zuvor aufgeführte Sachen aus Silber	E) Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch ohne Möbel
Wert in Euro innerhalb von Wertschutzschränken*					
Wert in Euro außerhalb dieser Wertschutzschränken *					
Wertsachen insgesamt in Euro					

* **Wertschutzschränke** sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

Versicherungsschutz besteht für Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken* HHV 2.1 wie folgt:

Gemäß A) HHV Basis 2.1	max. 1.000 €	max. 5.000 €	max. 20.000 €
Gemäß B) HHV Kompakt 2.1	max. 2.000 €	max. 10.000 €	max. 30.000 €
Gemäß C) HHV Top 2.1	max. 3.000 €	max. 15.000 €	max. 50.000 €

Sind Wertsachen der Gruppen A bis C mit einem höheren Wert als 100.000 Euro vorhanden, ist der Fragebogen "Ergänzende Angaben zur Einbruchdiebstahl-Versicherung Sicherheitsgrad von Wertbehältnissen" beizufügen.

Versicherungssumme für den gesamten Hausrat einschließlich Wertsachen entsprechend Antrag (in €)

Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen sind zu erhöhen auf

HÄGER Versicherungsverein a. G.

Einzelwertaufstellung

Welche Sachen der Gruppen C bis E haben einen höheren Einzelwert als 7.000 €?

Bei Bildern und Plastiken Namen des Künstlers, Motive und Maße, bei Teppichen und Gobelins Provenienz und Maße angeben. Anschaffungsbelege, Expertisen und Farbfotos sind beizufügen. Gegebenenfalls besondere Aufstellung anfertigen.

Art/ Beschreibung

Wert in Euro

Hinweise/Bemerkungen:

--

Wichtiger Hinweis für Antragsteller

Dieser Zusatzbogen bildet einen wesentlichen Bestandteil des Antrages. Eine Änderung der obenstehenden vereinbarten Sicherungen ist möglich, jedoch bedarf jede Änderung der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft.

Unrichtige oder unvollständige Beantwortung der vorstehenden Fragen sowie arglistiges Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz einzuschränken.

Die Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG auf dem Beiblatt habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragsstellers/Versicherungsnehmer

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

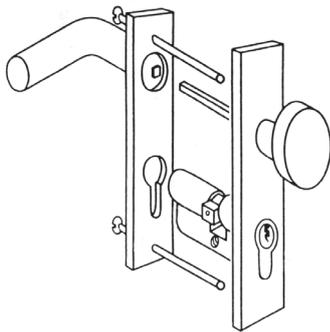
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

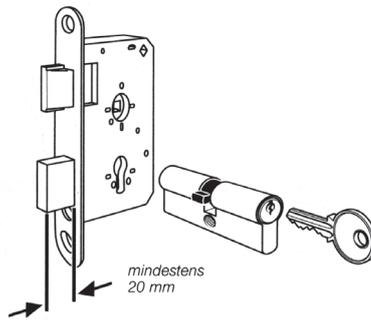
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Schaubilder zu den mechanische Sicherungen

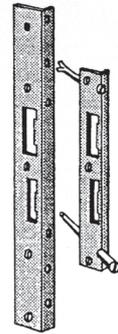
Schließanlage



1 Türschild von außen nicht abschraubbar und Schließzylinder bündig abschließend

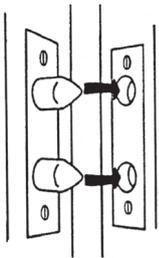


2 Zylindereinsteckschloss, Schließzylinder

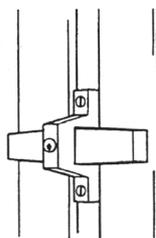


3 Sicherheitsschließblech

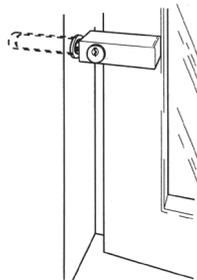
Tür-, Fenster-, Balkon-, Terrassentür-Sicherungen



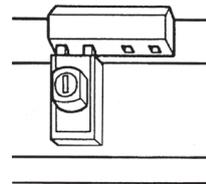
4 Hinterhaken/
Türbandsicherung



5 Abschließbarer
Fensterriegel



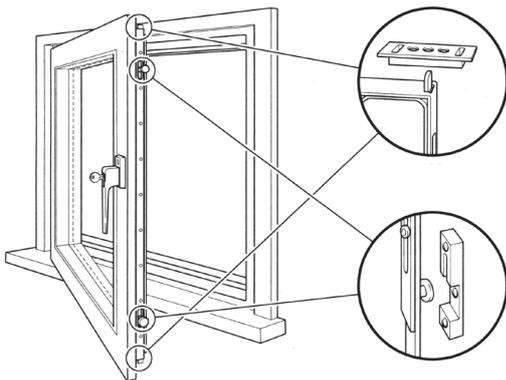
6 Abschließbarer
Flügelanker



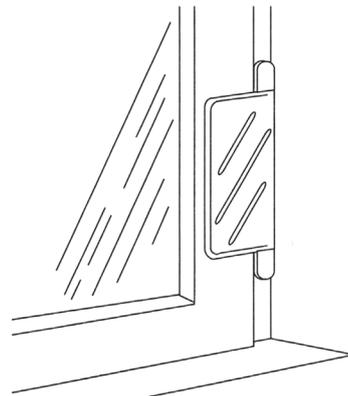
7
Zusatzschloss



8
Hebetürsicherung

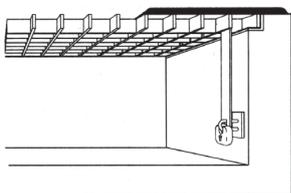


9 Rundumverriegelung mit Riegelausschub an den Eckumlenkungen

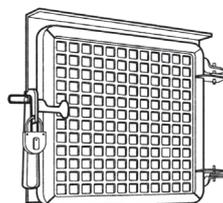


10 Bandsicherung

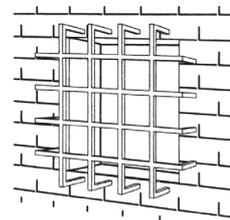
Kellerfenster-Sicherungen



11 Lichtschachtrost mit Verankerung



12 Stahllochblende mit Hängeschloss



13 Gitter